

## **Ergänzung zu §§ 20ff. der Friedhofsordnung**

### **Gestaltungsrichtlinien der Friedhöfe Halle, Dohnsen und Tuchtfeld**

1. Die Größe der Grabmale darf:
  - a. bei einstelligen Grabstellen, mit und ohne Sockel, in der Höhe 100 cm und in der Breite 80 cm nicht überschreiten
  - b. bei zweistelligen Grabstellen, mit und ohne Sockel, in der Höhe 100 cm und in der Breite 160 cm nicht überschreiten
  - c. bei zweistelligen Grabstellen, mit und ohne Sockel, in der Höhe 100 cm und in der Breite 160 cm nicht überschreiten
2. Liegende Schriftplatten werden nur bis zu einer Größe von Breite: 50 x Tiefe: 35 cm je Grabstelle zugelassen.
3. Gestaltung von Grabeinfassungen
  - a. Die Grabstellen dürfen mit einer Einfassung versehen werden. Diese muss innerhalb der Wege liegen und ohne Fundamente von einem Fachbetrieb gesetzt werden.
  - b. Die Einfassungen müssen aus Stein gefertigt sein; sie dürfen in der Höhe 15 cm nicht überschreiten.
  - c. Die Oberkante der Einfassung darf maximal 5 cm über dem Weg oder der Erdoberfläche liegen.
  - d. Bei nachträglichem Anbringen einer Einfassung ist die Genehmigung des Kirchenvorstandes, in der gleichen Form wie bei einer Neuerrichtung eines Grabmales, einzuholen. Die Gebühren hierfür sind in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgesetzt.
  - e. Einfassungen können auch als „Einfassungshecke“ gesetzt werden. Hierzu müssen Buchsbaum oder ähnlich geeignete Pflanzen verwendet werden. Die Hecke darf in der Höhe 40 cm nicht überschreiten.
4. Das Belegen mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen wird nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Gesamtgrabfläche gestattet.
5. Nicht gestattet sind Grabmale mit Farbanstrich.
6. Grabmale und Sockel müssen aus dem gleichen Material gefertigt sein.
7. Die Errichtung von Grabmalen und Einfassung ist nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gestattet.